

Deutsche Demokratische Republik	Geologische Industrie PROBENAHME ZUR UNTERSUCHUNG AM BOHRGUT Grundsätze	TGL 25456/01 Gruppe 923020
---------------------------------------	--	----------------------------------

Геологическая промышленность  
ОТБОР ПРОБ ДЛЯ ИССЛЕДОВАНИЙ НА  
БУРОВЫХ КЕРНАХ И БУРОВОЙ МЕЛОЧИ  
ОСНОВНЫЕ ПОЛОЖЕНИЯ

Geological Industry  
SAMPLING OF DRILLED MATERIAL  
FOR INVESTIGATION  
Principles

Deskriptoren: Geologische Industrie; Bohrung; Probenentnahme;  
Grundsätze

Eingegangen

★ 25 04 89

Ertsdigt *1607*

Verbindlich ab 1. 1. 1977

Dieser Standard gilt für alle Organe, Betriebe und Einrichtungen des Ministeriums für Geologie.

Dieser Standard gilt für alle Forschungs-, Such- und Erkundungsbohrungen auf Erdöl-Erdgas und auf Steine und Erden.

#### Grundsätze

1. Bohrgut ist durch den Bohrprozeß gewonnenes und zutage geförderttes Gesteinsmaterial.
2. Bohrgut, das untersucht werden soll, ist Prüfgut.
3. Die Probenahme ist die Entnahme einer Teilmenge oder in bestimmten Fällen der Gesamtmenge des Prüfgutes.
4. Die Probenahme ist so vorzunehmen, daß aus einer Teilmenge oder der Gesamtmenge des Prüfgutes Endproben für Prüfungen nach mehreren Verfahren so entnommen oder hergestellt werden können, daß diese repräsentativ für das jeweilige Intervall sind.

Fortsetzung Seite 2 bis 3

Verantwortlich:  
Bestätigt: 7. Juli 1976

VEB Geophysik, Leipzig  
Ministerium für Geologie, Berlin

5. Endproben sind Ausgangsgut für ein Optimum an Prüfungen nach mehreren Verfahren zur Erfassung und Korrelation von Merkmalen und Eigenschaften.
6. Die Probenahme darf nur durch die mit der Untersuchung Beauftragten an ordnungsgemäß gelagertem und einwandfrei gekennzeichnetem Bohrgut in Gegenwart des geologischen Bearbeiters der Bohrung oder eines fachlich geeigneten Vertreters, der für die Dokumentation des Bohrgutes und die Probenahme aus dem Prüfgut verantwortlich ist, erfolgen.
7. Der Umfang und die Zielstellung der Probenahme ist in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung im Projekt festzulegen und durchzuführen.

8. Durch die Probenahme darf das erbohrte geologische Profil nicht gestört werden.

In den Kernkisten sind entstandene Lücken durch geeignete Füllstoffe so auszufüllen, daß durch einen Transport der Kernkisten keine Verschiebung des Restmaterials erfolgen kann. In den Lücken sind Probenahmezettel dauerhaft mit folgenden Angaben anzubringen:

- Name und Nr. der Bohrung
- Datum der Probenahme
- Teufenangabe (Kernmarsch, Meter von Kopf)
- Probenlänge
- Probennummer
- Zweck der Probenahme
- Name des Probenehmers
- Betrieb oder Institution des Probenehmers.

Dem geologischen Bearbeiter der Bohrung sowie dem Objektgeologen des mit der Durchführung der Bohrung beauftragten Betriebes ist vom Probenehmer ein Exemplar der Probenahmeliste zu übergeben.

9. Besonderheiten im geologischen Profil dürfen nur begrenzt in die Probenahme einbezogen werden. Diese hat erst nach eingehender Dokumentation zu erfolgen. Besonderheiten sind z.B.: Tuffhorizonte, fossilführende Horizonte, charakteristische Leitbänke.

10. Nach Durchführung der Prüfungen an den Proben ist das Restmaterial des Prüfgutes entweder in die Bohrgutbehältnisse wieder einzulagern oder getrennt aufzubewahren.

Der geologische Bearbeiter und der Objektgeologe der Bohrung sind über den Verbleib und den Aufbewahrungsort des Restmaterials in Kenntnis zu setzen.

#### Hinweise

Materialprüfung:  
PROBENAHME, PROBENVORBEREITUNG;  
Grundbegriffe

siehe TGL 16791